

# **BVGer F-5864/2017 vom 19. September 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-5864\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5864_2017)

FR: TAF F-5864/2017 du 19 septembre 2019

IT: TAF F-5864/2017 del 19 settembre 2019

## **Regeste**

Einreiseverbot

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Über sie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

### **E. 3**

Vorab ist auf die formelle Rüge einzugehen, wonach die Vorinstanz sich augenscheinlich in keiner Hinsicht mit der persönlichen, familiären Situation des Beschwerdeführers auseinandergesetzt habe. Der Vorinstanz wird damit implizit vorgehalten, sie habe ihre Begründungspflicht verletzt.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG sind Verfügungen zu begründen. Die Begründungspflicht folgt überdies aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 29 Abs. 2 BV. Sie dient der rationalen und transparenten Entscheidungsfindung der Behörden und soll die Betroffenen in die Lage versetzen, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Die Behörde hat daher kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt. Je weiter der Entscheidungsspielraum, je komplexer die Sach- und Rechtslage und je schwerwiegender der Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung zu stellen (vgl. zum Ganzen BGE 137 II 266 E. 3.2; 136 I 229 E. 5.2; BVGE 2012/24 E. 3.2; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, N 629 ff.).

### **E. 3.2**

Zur Begründung des Einreiseverbots hielt die Vorinstanz fest, das am 6. März 2015 gegen den Beschwerdeführer verhängte Einreiseverbot habe keine Wirkung entfaltet. Es werde hiermit aufgehoben und durch die vorliegende Verfügung ersetzt. Der Beschwerdeführer sei mehrmals von der zuständigen Behörde aus der Schweiz weggewiesen worden. Der Aufforderung, innerhalb der ihm gesetzten Frist die Schweiz zu verlassen, sei er nie nachgekommen. Vielmehr sei er wiederholt untergetaucht. Zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung sei die Ausschaffungshaft angeordnet worden. Der Beschwerdeführer sei am 19. September 2012, 14. Dezember 2012, 14. März 2013, 27. September 2013, 19. Dezember 2013, 20. Januar 2015, 28. Januar 2015, 6. Oktober 2015 und am 1. Dezember 2016 wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Betäubungsmitteldelikten, rechtswidrigen Aufenthalts, Hehlerei, Diebstahls, Angriffs, einfacher Körperverletzung, Hinderung einer Amtshandlung und Verletzung der Verkehrsregeln zu insgesamt 550 Tagen Freiheitsstrafe beziehungsweise zu Bussen von insgesamt Fr. 1'100.- verurteilt worden. Damit würden wiederholte Verstösse gegen die Gesetzgebung vorliegen, womit eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einhergehe (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG). Mit seinem Verhalten habe der Beschwerdeführer Uneinsichtigkeit und Renitenz manifestiert. Der Erlass einer Fernhaltemassnahme zur Vermeidung künftiger Delikte sei angezeigt. Gemäss Art. 67 Abs. 1 (recte: Abs. 2) Bst. c AuG sei eine Fernhaltemassnahme anzuordnen. Die Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs enthalte keine Gründe, davon abzusehen. Aus den gleichen Gründen werde zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

### **E. 3.3**

Aus dem Umfang der Begründung lassen sich keine Schlüsse auf ihr rechtliches Genügen ziehen. Massgebend ist allein, ob sie ihre Funktion erfüllt. Dies kann auch eine knappe Begründung leisten. Es trifft zwar zu, dass die Begründung der angefochtenen Verfügung den Prozess der Interessenabwägung nicht widerspiegelt. Sie hält lediglich deren Ergebnis fest, nämlich dass das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers überwiegt. Für den Beschwerdeführer war jedoch durchaus erkennbar, von welchen Motiven sich die Vorinstanz bei ihrem Entscheid leiten liess. Einer wirksamen Wahrung seiner Parteirechte stand unter diesem Gesichtspunkt nichts entgegen. Zu berücksichtigen ist im Weiteren, dass das Einreiseverbot zu den quantitativ häufigsten Anordnungen der schweizerischen Verwaltungspraxis zählt und die Vorinstanz gestützt auf den Effizienzgrundsatz speditiv zu entscheiden hat. Die Begründungsdichte der

erstinstanzlichen Entscheide kann und muss daher nicht derjenigen höherer Instanzen entsprechen (vgl. Urteil des BVGer C-4898/2012 vom 1. Mai 2014 E. 3.3 m.H.). Ergänzend gilt es darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer es im Rahmen des rechtlichen Gehörs nicht für notwendig erachtete, seine familiäre Situation (Verlobte und gemeinsames, von ihm anerkanntes Kind) auch nur mit einem einzigen Wort zu erwähnen (vgl. Sachverhalt, Bst. Z.).

#### **E. 3.4**

Nach dem Gesagten besteht kein Anlass, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben.

#### **E. 4.1**

Landesrechtliche Grundlage der angefochtenen Verfügung vom 13. September 2017 bildet Art. 67 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20). Diese Bestimmung ist inhaltlich identisch mit Art. 67 des Ausländergesetzes (AuG), welches auf den 1. Januar 2019 hin eine namentliche und inhaltliche Anpassung erfuhr. Die Absätze 1 und 2 der Bestimmung zählen eine Reihe von Tatbeständen auf, welche ein Einreiseverbot nach sich ziehen oder nach sich ziehen können.

#### **E. 4.2**

Das SEM verfügt Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn die Wegweisung nach Art. 64d Abs. 2 Bst. a-c AIG sofort vollstreckt wird (Art. 67 Abs. 1 Bst. a AIG) oder die betroffene Person nicht innerhalb der angesetzten Frist ausgewandert ist (Art. 67 Abs. 1 Bst. b AIG). Es kann sodann nach Art. 67 Abs. 2 Bst. a-c AIG Einreiseverbote gegen ausländische Personen erlassen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Bst. a), Sozialhilfekosten verursacht haben (Bst. b) oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen worden sind (Bst. c). Das Einreiseverbot wird - so Art. 67 Abs. 3 AIG - für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt, kann aber für eine längere Dauer angeordnet werden, wenn von der ausländischen Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (vgl. BVGE 2014/20 E. 5). Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann die verfügende Behörde ausnahmsweise von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot endgültig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 AIG).

#### **E. 4.3**

Das Einreiseverbot stellt keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten dar, sondern dient der Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 BBl 2002 3813, welche in Bezug auf die Regelungen zum Einreiseverbot weiterhin massgeblich ist; vgl. auch BVGE 2008/24 E. 4.2).

#### **E. 4.4**

Wird gegenüber einer Person, welche nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation besitzt, ein Einreiseverbot verhängt, so wird sie nach Massgabe und Bedeutung des Falles im SIS II zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (vgl. Art. 21 und Art. 24 der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten

Generation [SIS-II-VO, Abl. L 381/4 vom 28. Dezember 2006]; Art. 21 der N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013 [SR 362.0]). Damit wird der betroffenen Person grundsätzlich die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Schengen-Staaten verboten (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 14 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex] [kodifizierte Fassung] Abl. L 77 vom 23. März 2016 [nachfolgend: SGK] sowie Art. 32 Abs. 1 Bst. a Ziff. v und vi der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [Visakodex, Abl. L 243/1 vom 15. September 2009]). Die Mitgliedstaaten können ihr aus wichtigen Gründen oder aufgrund internationaler Verpflichtungen die Einreise gestatten beziehungsweise ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausstellen (vgl. Art. 6 Abs. 5 Bst. c SGK und Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex).

### **E. 5.1**

In materieller Hinsicht wird in der Beschwerde im Wesentlichen geltend gemacht, unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit sei eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Vorliegend sei namentlich das private Interesse des Beschwerdeführers auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK und Art. 13 BV den Interessen des Staates gegenüberzustellen und die beiden Interessen seien gegeneinander abzuwägen. Dabei überwiege nach hierseitiger Ansicht das private Interesse, was zur Folge habe, dass die Vorinstanz mit der Verhängung eines Einreiseverbots nicht nur gegen Völker- und Verfassungsrecht verstossen, sondern gleichzeitig auch unverhältnismässig gehandelt habe. Allen Aussageverweigerungen des Beschwerdeführers zum Trotz sei aktenkundig gewesen, dass er in der Schweiz eine Domiziladresse bei Frau E.\_\_\_\_\_ geführt habe. Ebenfalls aktenkundig sei, dass den Migrationsbehörden bekannt gewesen sei, dass es sich bei dieser Frau um seine Verlobte handle, habe er doch am 12. Juni 2017 bei der zuständigen Migrationsbehörde ein Gesuch um Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Vorbereitung der Eheschliessung gestellt. Dieses Gesuch sei in der Folge zwar abgelehnt worden, das Zivilstandsamt Bern-Mittelland habe aber dennoch den in F.\_\_\_\_\_ ausgestellten Reisepass des Beschwerdeführers für die Ehevorbereitung sichergestellt (BVGer-act. 1, Beilage 4). Der Beschwerdeführer und seine Verlobte hätten zudem eine gemeinsame Tochter und der Beschwerdeführer habe die Vaterschaft des Kindes mit Erklärung vom 20. Juni 2017 anerkannt. Obwohl die Vaterschaftsanerkennung nicht früher habe erfolgen und die Eheschliessung mangels Vorliegens von Dokumenten und eines gültigen Aufenthaltstitels des Beschwerdeführers bisher nicht habe vollzogen werden können, sei ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz eine Familie aufgebaut und wesentliche Schritte zu deren Festigung an die Hand genommen habe. Das verfügte Einreiseverbot verhindere derzeit das ungehinderte Zusammenleben der jungen Familie, sei es dem Beschwerdeführer doch nicht mehr möglich, rechtmässig in die Schweiz zu reisen, um seine Familie zu sehen. Auch sei es der Verlobten des Beschwerdeführers und Mutter des gemeinsamen Kindes aus gesundheitlichen Gründen nicht zuzumuten, ihm ins Ausland zu folgen. Vorliegend sei der Schutzbereich von Art. 8 EMRK und Art. 13 BV offensichtlich tangiert. Bei den dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Delikten handle es sich mehrheitlich um geringfügige Straftaten. Wenngleich diese grundsätzlich genügten, um eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit nach ausländerrechtlichen Kriterien begründen zu können, so müsse

doch festgehalten werden, dass vom Beschwerdeführer keine hochgradige Gefährlichkeit für die höchsten Polizeigüter (Leib und Leben) ausgehe. Sein bisheriges Verhalten sei eher als renitent und nicht als gemeingefährlich einzustufen. Allen Delikten sei zudem gemeinsam, dass sie zeitlich vor der Übernahme der väterlichen Pflichten und der Vaterschaftsanerkennung verübt worden seien. Der Beschwerdeführer habe seither weder delinquent noch sich sonst wie renitent verhalten. Mit der Vaterschaftsanerkennung habe ein Umdenken stattgefunden. Das Verantwortungsbewusstsein des Beschwerdeführers gegenüber seiner Tochter äussere sich auch in der Absicht, die Kindsmutter zu heiraten. Diese Umstände liessen den Schluss zu, dass mit weiteren Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu rechnen sei. Ein regelmässiger Kontakt, welcher für den Aufbau einer nahen Beziehung, insbesondere angesichts des jungen Alters der Tochter, vorausgesetzt sei, könnte mittels zeitweiliger Suspension der Fernhaltmassnahme nicht gepflegt werden. Sodann leide die Kindsmutter seit Jahren an gravierenden gesundheitlichen Problemen, aufgrund derer ihr das Reisen mit ärztlicher Weisung vom 22. August 2017 sogar untersagt worden sei (BVGer-act. 1, Beilage 7). Ihre Erkrankung habe zur Folge, dass sie unvermittelt das Bewusstsein verlieren könne, weshalb sie auf die Betreuung durch eine spezialisierte Fachkraft und die entsprechende Infrastruktur angewiesen sei. Für ihr gesundheitliches Wohlbefinden sei es von zentraler Bedeutung, dass sie die Behandlung in der Schweiz fortführen könne. Aus den genannten Gründen seien ihr weder die Reise ins Ausland noch der Aufenthalt in Marokko zumutbar. Zusammenfassend würden die neuen Lebensumstände des Beschwerdeführers und die seither ausgebliebene Delinquenz eine günstige Prognose in Bezug auf sein zukünftiges Verhalten zulassen. Sein privates Interesse überwiege vorliegend das Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Aufbau einer vertrauten Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter sei nur möglich, wenn er zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt sei. Die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung werde jedoch durch das Einreiseverbot verunmöglicht, weshalb dieses aufzuheben sei.

## **E. 5.2**

In ihrer Vernehmlassung weist die Vorinstanz darauf hin, dass dem Beschwerdeführer seine Pflicht zum Verlassen der Schweiz seit Jahren bekannt gewesen sei. Diese Verpflichtung habe er nicht nur nicht erfüllt, sondern seine Rückkehr in den Heimatstaat durch zeitweiliges Untertauchen, zwei Weigerungen, einen Rückflug anzutreten und bewusste Verweigerung jeglicher Mitwirkung bei der Vorbereitung der Ausreise aktiv hintertrieben. Zusätzlich sei er wiederholt straffällig geworden. Beim letzten Ausreisegespräch am 15. März 2017 habe er sich nicht bereit erklärt, freiwillig auszureisen. Das Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat habe der Beschwerdeführer am 12. Juni 2017 in extremis gestellt, als ihm habe bewusst sein müssen, dass mit dem Vollzug der Wegweisung zu rechnen war. Das Gesuch habe die zuständige kantonale Behörde abgelehnt. Die Anerkennung der Vaterschaft des Kindes, welches die Verlobte des Beschwerdeführers zur Welt gebracht habe, sei noch nicht erfolgt. Abgesehen davon, dass gemäss Lehre und Rechtsprechung aus Art. 8 EMRK kein Anspruch auf Einreise und Aufenthalt in einem bestimmten Land abgeleitet werden könne, könne der Beschwerdeführer auch nichts daraus ableiten, dass er in der Schweiz eine Verlobte habe, die ein von ihm nicht anerkanntes Kind geboren habe. Es sei ihm unbenommen, über die schweizerische Vertretung in Marokko ein Verfahren zur Anerkennung des Kindes einzuleiten und ebenso von Marokko aus eine Eheschliessung vorzubereiten. Dann würde es der kantonalen Behörde obliegen, über ein Gesuch um Einreise zur Heirat zu befinden

und gegebenenfalls beim SEM die Aufhebung des Einreiseverbots zu beantragen. Im Fall einer Kindsanerkennung käme allenfalls eine Suspension des Einreiseverbots zum Besuch des Kindes in Frage, sofern der Beschwerdeführer die üblichen Einreisebedingungen erfüllen würde.

### **E. 5.3**

Replikweise wird an der Beschwerde sowie den Eingaben vom 17. Oktober 2017 und 29. November 2017 vollumfänglich festgehalten. Zusätzlich macht der Beschwerdeführer geltend, beim Vorbringen der Vorinstanz, er habe das Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat in extremis gestellt, handle es sich um eine blosser Behauptung, die in keiner Weise belegt werde. Die Aussage, er habe die Vaterschaft des von seiner Verlobten zur Welt gebrachten Kindes nicht anerkannt, sei sodann gar aktenwidrig und könne anhand der eingereichten Vaterschaftsanerkennung zweifelsfrei entkräftet werden. Auch eine Bestätigung des bereits im Gange befindlichen Ehevorbereitungsverfahrens sei dem Gericht eingereicht worden. Zum Vorwurf, er habe seine Verpflichtung, die Schweiz zu verlassen, "aktiv hintertrieben" und sich nicht bereit erklärt, freiwillig auszureisen, gelte es festzuhalten, dass er sich zu diesem Zeitpunkt und noch bis am 10. August 2017 in Vollzugshaft befunden habe. Somit habe er zuerst die Strafe verbüssen müssen und eine freiwillige Ausreise habe von ihm nicht verlangt werden können. Im Weiteren gebe es keine Hinweise, dass er sich bei seiner Ausreise mit dem Sonderflug renitent verhalten haben sollte.

### **E. 6**

Den Akten zufolge ist der Beschwerdeführer nach der rechtskräftig angeordneten Wegweisung nicht fristgerecht ausgereist. So gab er beim Ausreisegespräch vom 14. November 2012 denn auch zu Protokoll, nicht bereit zu sein, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren. Dadurch hat der Beschwerdeführer den Tatbestand von Art. 67 Abs. 1 Bst. b AIG verwirklicht, was den Erlass eines Einreiseverbots zur Folge hat.

### **E. 7.1**

Das SEM hat beim Erlass des Einreiseverbots nicht die Bestimmung von Art. 67 Abs. 1 Bst. b AIG herangezogen, sondern sich stattdessen einzig auf Art. 67 Abs. 2 Bst. a und c AIG gestützt.

### **E. 7.2**

Der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen verpflichtet Verwaltung und Gericht, auf den festgestellten Sachverhalt jenen Rechtssatz anzuwenden, den sie als den zutreffenden erachten, und ihm jene Auslegung zu geben, von der sie überzeugt sind. Dieses Prinzip hat zur Folge, dass das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz an die rechtliche Begründung der Begehren nicht gebunden ist (Art. 62 Abs. 4 VwVG), und bedeutet, dass es eine Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen kann, die von jener der Vorinstanz abweicht (sog. Motivsubstitution). Soll sich der Entscheid auf Rechtsnormen stützen, mit deren Anwendung die Parteien nicht rechnen mussten, so ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich hierzu vorgängig zu äussern (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, N 1.54 m.H.).

### **E. 7.3**

Aufgrund des Umstands, wonach der Beschwerdeführer nach der rechtskräftig angeordneten Wegweisung nicht fristgerecht ausgereist ist, konnte er davon ausgehen, dass vorliegend der Fernhaltegrund von Art. 67 Abs. 1 Bst. b AIG in Betracht kommen dürfte. Der Beschwerdeführer musste demnach mit der Anwendung der vorgenannten Bestimmung rechnen, weshalb das Gericht davon absehen durfte, ihm zur beabsichtigten Motivsubstitution vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

### **E. 8.1**

Zentrale Bedeutung kommt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu, der eine wertende Abwägung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Interessen verlangt. Ausgangspunkt der Überlegungen bilden die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen ausländischen Person (Art. 96 AIG; ferner statt vieler Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 555 ff.).

### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer hat - wie dargelegt - den Fernhaltegrund von Art. 67 Abs. 1 Bst. b AIG gesetzt. Ausserdem sind vorliegend auch die Voraussetzungen für die Verhängung eines Einreiseverbots gestützt auf Art. 67 Abs. 2 Bst. a und c AIG erfüllt. So ist der Beschwerdeführer in der Schweiz immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten, weshalb er insgesamt 9-mal strafrechtlich verurteilt werden musste (vgl. Strafregisterauszug vom 24. Januar 2018). Durch sein straffälliges, unbelehrbares und renitentes Verhalten hat er deutlich zum Ausdruck gebracht, offensichtlich nicht gewillt zu sein, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten. Ihm sind damit Widerhandlungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AIG vorwerfbar. Im Übrigen gab er Anlass zur Anordnung einer Ausschaffungshaft, was gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. c AIG zum Erlass eines Einreiseverbots führen kann. Das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Fehlverhalten wiegt objektiv nicht leicht, kommt doch den ausländerrechtlichen Normen im Interesse einer funktionierenden Rechtsordnung grundsätzlich eine zentrale Bedeutung zu. Namentlich das generalpräventiv motivierte Interesse, die ausländerrechtliche Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis zu schützen, ist als gewichtig einzustufen (zur Zulässigkeit der Berücksichtigung generalpräventiver Aspekte in Konstellationen, in denen wie hier kein sogenannter Vertragsausländer betroffen ist, vgl. Urteil des BGer 2C\_516/2014 vom 24. März 2015 E. 4.3.2 m.H.). Des Weiteren liegt eine spezialpräventive Zielsetzung der Massnahme darin, dass sie die Betroffenen ermahnt, bei einer allfälligen künftigen Wiedereinreise in die Schweiz nach Ablauf der Dauer des Einreiseverbots die für sie geltenden Regeln einzuhalten (vgl. hierzu Urteil des BVGer F-4229/2017 vom 7. Dezember 2018 E. 5.2 m.H.). Es besteht somit ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer langjährigen Fernhaltung des Beschwerdeführers.

### **E. 8.3**

Den öffentlichen Interessen sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüberzustellen. Diesbezüglich beruft er sich auf das in Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV verankerte Recht auf Achtung des Familienlebens.

#### **E. 8.3.1**

Es steht ausser Frage, dass das Einreiseverbot das Recht der Beteiligten auf ein von staatlichen Eingriffen ungestörtes Familienleben berührt. Bei der Beurteilung der Eingriffsschwere ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Wohnsitznahme des

Beschwerdeführers in der Schweiz wie auch die Pflege regelmässiger persönlicher Kontakte zu seinen hierzulande lebenden Familienangehörigen (Verlobte und gemeinsames Kind) grundsätzlich bereits an einem fehlenden Anwesenheitsrecht scheitern. (vgl. dazu BVGE 2013/4 E. 7.4.1 und 7.4.2; oben Sachverhalt, Bst. X., BB., KK.). In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Einreiseverbot aufzuheben wäre, sollte dem Beschwerdeführer eine entsprechende Bewilligung erteilt werden (vgl. BVGE 2013/4 E. 7.4.1).

### **E. 8.3.2**

Allfällige Einschränkungen des Privat- und Familienlebens können vorliegend aufgrund sachlicher und funktioneller Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht Verfahrensgegenstand sein, soweit sie auf das Fehlen eines dauerhaften Anwesenheitsrechts in der Schweiz zurückzuführen sind. Das über den Beschwerdeführer verhängte Einreiseverbot hat, über die Verweigerung des Aufenthaltsrechts hinaus, zur Folge, dass dieser seine hier lebenden Angehörigen nicht einmal mehr mittels Visum besuchen darf. Die Verhältnismässigkeit der Massnahme an sich wird dadurch nicht in Frage gestellt, wäre doch ansonsten das Instrument des Einreiseverbots gegenüber allen Personen mit Familienangehörigen in der Schweiz per se unzulässig (Urteil des BGer 2C\_270/2015 vom 6. August 2015 E. 8.2). Die bestehenden familiären Bindungen können von daher nur in der Weise berücksichtigt werden, dass es dem Beschwerdeführer unter bestimmten Voraussetzungen offensteht, eine Suspension des Einreiseverbots zu beantragen (vgl. Art. 67 Abs. 5 AIG) und diese für eine angemessene Dauer - die gleichzeitig öffentlichen und privaten Interessen Rechnung trägt - angeordnet wird. Darüber hinaus ist es den Betroffenen zuzumuten, den Kontakt mittels Telefon oder via moderne Kommunikationsmittel (SMS, E-Mail, WhatsApp, Skype, Facebook usw.) zu pflegen. Durch diese Möglichkeiten ist auch für die Verlobte und die minderjährige Tochter ein gewisses Mass an Familienleben, bei dem das gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) zu berücksichtigende Kindeswohl (vgl. BGE 135 I 153 E. 2.2.2 [S. 157]) nicht ausser Acht gelassen wird, gewährleistet.

### **E. 8.3.3**

Wie dem aktuellsten Arztzeugnis vom 20. Dezember 2018 zu entnehmen ist, hat die Verlobte des Beschwerdeführers ein Anfallsleiden, welches im Alter von 14 Jahren erstmals entdeckt wurde. Seither leidet sie immer wieder an plötzlichem Bewusstseinsverlust, was auch zu leichten Verletzungen führt. Sie musste sich im Jahr 2018 zweimal notfallmässig im Spital behandeln lassen und wird mittels implantiertem, telemetrie-fähigem Langzeit-Elektrogramm noch weitere Jahre überwacht. Aus gesundheitlichen Gründen darf sie keine Reisen ins Ausland machen. Auch wenn diese Gesundheitsbeeinträchtigung durchaus bedauerlich ist, vermag sie in Anbetracht der Umstände das öffentliche Interesse an einer langjährigen Fernhaltung des Beschwerdeführers nicht in den Hintergrund zu drängen. Zudem ging die Verlobte mit dem Beschwerdeführer eine Beziehung ein, obwohl sie aufgrund der Umstände nicht damit rechnen durfte, dass ihm ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz ohne Weiteres gewährt worden wäre.

### **E. 8.4**

Eine wertende Abwägung der sich gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen führt insgesamt zum Schluss, dass das vorliegende Einreiseverbot sowohl im Grundsatz als auch hinsichtlich der Dauer eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt. Die damit einhergehende Erschwernis des Familienlebens wird durch das öffentliche Fernhalteinteresse gedeckt und ist daher nach Massgabe von Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV gerechtfertigt. Das verhängte Einreiseverbot verletzt demnach weder das Recht auf Familienleben gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV noch das gemäss Art. 3 Abs. 1 KRK zu berücksichtigende Kindeswohl. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers näher einzugehen.

#### **E. 9**

Der über das Einreiseverbot hinausgehende Ausschluss der Bewegungsfreiheit im Schengen-Raum, der auf die Ausschreibung des Beschwerdeführers im SIS II zurückzuführen ist (vgl. dazu E. 4.4), ist ebenso wenig zu beanstanden. Der Eingriff wird durch die Aktenlage gerechtfertigt (vgl. Art. 21 i.V.m. Art. 24 SIS-II-VO). Zum einen ist aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszugehen, zum anderen hat die Schweiz die Interessen der Gesamtheit aller Schengen-Staaten zu wahren (vgl. BVGE 2011/48 E. 6.1). Es bleibt den Schengen-Staaten unbenommen, dem Beschwerdeführer bei Vorliegen besonderer Gründe die Einreise ins eigene Hoheitsgebiet zu gestatten (vgl. E. 4.4 sowie Art. 67 Abs. 5 AIG).

#### **E. 10**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 26. Oktober 2017 einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.